



Marie-Therese Reichenbach (Hg.)

# Teilhabe exklusiv?

Soziale Arbeit im Bereich diakonischer  
Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe

Marie-Therese Reichenbach (Hg.)  
Teilhabe exklusiv? Soziale Arbeit im Bereich diakonischer  
Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe

mit einem Vorwort von Michael Windfuhr



Marie-Therese Reichenbach (Hg.)

Teilhabe exklusiv? Soziale Arbeit im Bereich  
diakonischer Wohnungsnotfallhilfe und  
Straffälligenhilfe

mit einem Vorwort von Michael Windfuhr

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://d-nb.ddb.de> abrufbar

**Alle Rechte vorbehalten**

© 2019 Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

[www.lambertus.de](http://www.lambertus.de)

**Umschlaggestaltung:** Nathalie Kupfermann, Bollschweil

**Druck:** Franz X. Stückle, Druck und Verlag, Ettenheim

ISBN 978-3-7841-3161-0

ISBN ebook 978-3-7841-3162-7



# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	7
<i>Michael Windfuhr</i>	
<b>1 Einleitung</b>	
Arbeit mit marginalisierten Menschen in marginalisierten Arbeitsfeldern? Impulse für eine zeitgemäße Soziale Arbeit im Bereich diakonischer Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe ...	
	13
<i>Marie-Therese Reichenbach</i>	
<b>2 Struktur der diakonischen Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe</b> .....	22
<i>Wolfgang Schmitt</i>	
<b>3 Seismographen aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen</b>	
Ein Gespräch mit Akteur*innen aus Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe .....	
	45
<i>Marie-Therese Reichenbach</i>	
<b>4 W-Fragen in der Sozialen Arbeit: Um zu wissen was zu tun ist</b> .....	77
<i>Silke Vlecken</i>	
<b>5 Minimalkonsens Partizipation?</b>	
Über die engen Grenzen der Partizipation von oben .....	
	94
<i>Sascha Facius</i>	
<b>6 Soziale Dienste als Reparaturwerkstatt der Einwanderungsgesellschaft</b> .....	111
<i>Johannes Brandstätter</i>	

<b>7 Housing First</b>	
Paradigmenwechsel für die Praxis, alter Wein in neuen Schläuchen oder schöne Idee, aber leider nicht umsetzbar? .....	133
<i>Volker Busch-Geertsema</i>	
<b>8 Armut. Unerhört! .....</b>	<b>157</b>
<i>Ulrich Lilie</i>	
<b>9 Der Evangelische Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET)</b>	
Einige Schlaglichter auf seine Chancen und Anforderungen.....	170
<i>Rolf Keicher</i>	
<b>10 Wohnungslosen-Erfahrung kommentiert Wohnungslosen- Forschung.....</b>	<b>181</b>
<i>Michael Stiefel</i>	
<b>Autor*innenverzeichnis .....</b>	<b>191</b>

# Vorwort

*Michael Windfuhr*

Ich bin von der Herausgeberin gebeten worden, ein kurzes Vorwort zu dem vorliegenden Buch zu verfassen, eine Anfrage, der ich gerne nachkomme. Das Buch soll der kritischen Selbstreflexion derjenigen dienen, die Soziale Arbeit im Bereich diakonischer Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe leisten, qua Selbstvergewisserung der eigenen Ansätze und der eigenen Positionsentwicklung. Straffälligenhilfe gehört nicht zu meinen Arbeitsschwerpunkten, deshalb fokussiere ich hier auf Wohnungsnotfallhilfe.

Wohnungsnotfallhilfe ist ein Bereich der Umsetzung des Rechts auf Wohnen, der Menschen mit / in Wohnungslosigkeit adressiert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe spricht von einem Wohnungsnotfall, wenn ein Mensch (a) wohnungslos ist oder (b) von Wohnungslosigkeit bedroht ist oder (c) in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebt: „Ein Mensch kann als wohnungslos bezeichnet werden, wenn er nicht über mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügt, also in Notunterkünften oder Wohnheimen lebt, bei Verwandten, Freunden und Bekannten vorübergehend unterkommt oder ohne jede Unterkunft auf der Straße lebt.“ Für die Definition ist wichtig, dass sie auch den Aspekt der drohenden Wohnungslosigkeit umfasst, d.h. wenn der Verlust der Wohnung unmittelbar bevorsteht, beispielsweise bei einer Kündigung des Mietverhältnisses mittels einer Räumungsklage oder weil eine Person bei einer konflikthaften Trennung auf einmal ohne Wohnung dasteht. Ebenso zur Wohnungslosigkeit gehören Wohnverhältnisse, die als qualitativ unzumutbar bezeichnet werden müssen. Wohnungsnotfallhilfe in Deutschland umfasst den Umgang mit Personen, die in Notsituationen sind. Sie stehen oft nicht im Zentrum der Debat-

ten über den Wohnungsmarkt bzw. die Umsetzung des Rechts auf Wohnen in Deutschland.

Die Umsetzung des Rechts auf Wohnen hat in den letzten Jahren eine besondere Bedeutung erhalten, insbesondere im Kontext von städtischen Wohnungsmärkten, die es für mehr und mehr Menschen schwierig machen, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Die Gewissheit, dass auf dem Wohnungsmarkt eine bezahlbare Wohnung verfügbar und anmietbar ist, ist verschwunden. Dies trifft zunächst auf Menschen und Familien mit geringem Einkommen, aber in vielen Ballungsräumen auch in wachsendem Ausmaß für Angehörige der Mittelschicht zu. Je schwieriger die Rahmenbedingungen auf dem Wohnungsmarkt allerdings werden, umso schwieriger wird es gerade auch für die besonders verletzlichen Personengruppen, die entweder bereits wohnungslos sind, oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Der Umgang mit Wohnungslosigkeit und von Wohnungslosigkeit Betroffenen ist ein Kernbereich der Umsetzungsverpflichtungen des Rechts auf Wohnen, das im UN-Sozialpakt in Artikel 11 als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard enthalten ist.<sup>1</sup>

Zur Beschreibung des Rechts auf Wohnen hat der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte Kategorien erarbeitet, unter anderem bereits im Jahr 1991 in einer Allgemeinen Bemerkung zum Recht auf angemessenes Wohnen und dabei sieben Kriterien aufgestellt für das, was als „angemessen“ zu verstehen ist. Zum Recht auf angemessene Unterkunft gehört mehr als ein reines Dach über dem Kopf, es umfasst (1) die rechtliche Sicherheit des Mietverhältnisses, was den Schutz vor Zwangsräumungen umfasst; (2) die Verfügbarkeit von Infrastruktur und Dienstleistungen, wie Heizung, Strom oder Trinkwasser; (3) der Wohnraum muss finanzierbar und leistbar sein und die Mietfinanzierung nicht zu Lasten der Realisierung anderer Grundrechte oder Basisversorgungen gehen; (4) Wohnraum muss zumutbar sein im Sinne von ausreichender Fläche und frei von gesundheitsgefährdenden Bindungen (Schimmel etc.); (5) Wohnraum muss zugänglich (ohne Diskriminierung) sein, auch für benachteiligte soziale Gruppen; (6) der Standort muss angebunden sein an andere soziale Dienstleistungen wie Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und Be-

---

<sup>1</sup> „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.“ (Art. 11, Abs. 1 UN-Sozialpakt)

schäftigungsmöglichkeiten. (7) Die Unterkunft und ihr Umfeld sollten zudem die kulturellen Bedürfnisse der Bewohner\_innen respektieren.<sup>2</sup> Diese Kriterien gelten entsprechend selbstverständlich auch für Wohnungsnotfälle. Mit der Dauer der Wohnungslosigkeit und der Unterbringung in Übergangslösungen wird es wichtig, die Anwendung der Kriterien schnell, zeitnah und umfassend sicherzustellen.

Das Recht auf angemessene Wohnung zu respektieren, zu schützen und umzusetzen, ist eine staatliche Verpflichtung aus dem UN-Sozialpakt. Sie gilt dabei für staatliche Einrichtungen auf allen Ebenen, Bund, Länder und Kommunen und umfasst die Wohnungsnotfallhilfe, die im Sozialgesetzbuch XII geregelt ist. Selbstverständlich sind für die Umsetzung des Rechts auf Wohnen finanzielle Mittel notwendig. Der Sozialpakt verlangt dabei von Staaten nichts Unmögliches. Art. 2. klärt, dass Staaten hierfür das Maximum der verfügbaren Ressourcen einsetzen sollen. Sollten einzelne Gebietskörperschaften dies nicht leisten können, muss es Hilfestellungen der Länder oder des Bundes geben.

Festhalten lässt sich zunächst, dass für die deutsche Politik eine Datengrundlage für eine Wohnungsnotfallstatistik fehlt. Erhoben werden müssten mindestens Daten von wohnungslosen Personen zu Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund, Haushaltsstruktur, Anzahl der Kinder im Haushalt, Aufenthalt/ Unterkunft vor Erstkontakt, derzeitiger Aufenthalt/ Unterkunft, Einkommen, Gründe für den Wohnungsverlust und die aktuelle Gesundheitssituation. Erhoben werden sollten zudem auch Daten von Menschen, die ohne jede Unterkunft auf der Straße leben. Hilfreich wäre auch eine jeweils landesweite Erhebung über z. B. die Anzahl der Räumungsklagen, die Anzahl der vollzogenen Räumungen (Angaben zu Familien, Kindern), die Anzahl der Anträge auf Übernahme von Miet- und Energieschulden und deren Bewilligungen bzw. Ablehnungen mit Gründen, die Anzahl der Sanktionen, die in den Bereich Kosten der Unterkunft hineinwirken, die Anzahl der Kostenfestsetzungen im Bereich der Kosten der Unterkunft. Ideal wäre es zudem, wenn Betroffenenorganisationen bei der Erhebung beteiligt werden könnten. Ohne eine solche Datenlage ist es schwierig sowohl die richtigen präventiven Maßnahmen zu ergreifen als auch die richtigen Strategien zu entwickeln und zu verfolgen. Ein menschenrechtsbasierter Ansatz zur Wohnungsnotfallhilfe muss unbedingt bei der Situationsanalyse beginnen und die Situation besonders benachteiligter Gruppen in den

---

<sup>2</sup> Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Das Recht auf angemessene Unterkunft (Art. 11 Abs. 1), CESCR E/1992/23, deutsch in: DIMR (Hrg.), Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen, Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen, Baden-Baden 2005.

Fokus nehmen. Vertiefte Einsichten in die Umsetzung des Rechts auf angemessene Wohnung bieten die regelmäßigen Berichte der UN-Sonderberichtersteller\_innen zum Recht auf Wohnen, derzeit ist dies die Kanadierin Leilani Farha. Sie hat zum Recht auf angemessenes Wohnen und das Recht auf Nichtdiskriminierung 2018 einen Bericht für die Entwicklung einer wirksamen Wohnstrategie und das Recht auf Nichtdiskriminierung vorgelegt, der konkrete Empfehlungen enthält.<sup>3</sup>

Der Sozialpaktausschuss hat in seiner letzten Staatenberichtsprüfung zu Deutschland 2018 mit Blick auf das Recht auf Wohnen neben der Anforderung einer guten Datenerhebung zum Thema Wohnungslosigkeit empfohlen, in den kommenden zwei Jahren besonders die folgenden drei Aspekte zu adressieren: (a) die öffentlichen Mittel im Wohnungssektor weiter zu erhöhen, (b) den Schwellenwert für die Übernahmen von Wohngeld im Rahmen der sozialen Grundleistungen zu erhöhen, um die Marktpreise zu berücksichtigen und (c) anzustreben, dass eine Verringerung von Obdachlosigkeit erreicht werden kann und die Bereitstellung angemessener Aufnahmeeinrichtungen, einschließlich Notunterkünften und Herbergen sowie sozialer Rehabilitationszentren gewährleistet ist. Deutschland ist aufgefordert über die Umsetzung dieser Empfehlungen nach zwei Jahren einen Bericht vorzulegen.

Um die betroffenen Personen kümmern sich nach §§ 67ff. des Sozialgesetzbuches XII öffentliche und private Träger. Diese versuchen in der Regel sich umfassend um die betroffenen Personen zu kümmern. Dies geht von konkreter Hilfe (von Schuldnerberatung bis Hilfe bei der Suche nach Wohnraum) bis hin zur Betreuung von persönlichen Problemlagen, die mit dazu beigetragen haben können, dass Wohnungslosigkeit vorliegt.

Die in diesem Buch vorhandene kritische Reflexion setzt gerade daran an zu überlegen, welche Einstellungen und Strategien in der Wohnungsnotfallhilfe notwendig sind, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, die u.a. vom Recht auf eine angemessene Wohnung bestimmt werden sollten. Spannend ist das Buch, da es u.a. Interviews mit Menschen enthält, die in diesem Bereich arbeiten und Betroffene als Expert\_innen zu Gehör bringt. Gerungen wird um die Frage, ob der Fokus auf dem „schieren“ Zugang zu angemessenem Wohnraum verstärkt im Zentrum von Wohnungsnotfallhil-

---

<sup>3</sup> Menschenrechtsrat (2018): Bericht der Sonderberichterstellerin über angemessenes Wohnen als Bestandteil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard und das Recht auf Nichtdiskriminierung in diesem Zusammenhang (UN-Doc: A/HRC/37/53). Online unter [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Sonstiges/Recht\\_auf\\_Wohnen.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Sonstiges/Recht_auf_Wohnen.pdf) letzter Zugriff am 03.04.2019

fe liegen sollte (housing first) bzw. wie das abgestufte System von Hilfen, die durchlaufen werden müssen, bevor ein reguläres Mietverhältnis überhaupt beginnen kann, vor diesem Hintergrund reflektiert werden muss. Dies hat auch viel mit Fragen der Selbstbestimmung und Partizipation der Betroffenen zu tun, den Kernfragen eines menschenrechtsbasierten Ansatzes zum Recht auf angemessenes Wohnen. Es ist gut zu sehen, welche Bedeutung die sensible und problemorientierte Reflexion und das Nachdenken in diesem Umfeld in der Diakonie hat und ich wünsche allen Beteiligten Mut und strategisches Überlegen bei der Suche nach angemessenen Antworten, die die Menschenrechte ins Zentrum stellen sollten.

Berlin im Frühjahr 2019



# 1

## Einleitung

**Arbeit mit marginalisierten Menschen in marginalisierten Arbeitsfeldern?  
Impulse für eine zeitgemäße Soziale Arbeit im Bereich diakonischer Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe**

*Marie-Therese Reichenbach*

*Eine Gesellschaft erkennt man daran wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht.*  
(Gustav Heinemann zugeschrieben)

*Für Wunder muss man beten, für Veränderungen aber arbeiten.*  
(Thomas von Aquin)

Wie wir selbst, so verändert sich auch Gesellschaft permanent. Soziale Arbeit ist ein Teil der Gesellschaft und muss deshalb immer wieder neu ihre Rolle, Aufgaben und Interventionen bestimmen, um ihr Ziel nicht aus den Augen zu verlieren. Dieses besteht darin, soziale Probleme zu lösen und Menschen dabei zu unterstützen, ihre Bedürfnisse zu erfüllen und ein befriedigendes Leben zu führen. 2014 beschlossen die International Federation of Social Workers (IFSW) und die International Association of Schools of Social Work (IASSW) folgende Definition Sozialer Arbeit:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Ent-

wicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.“ (abgestimmte Übersetzung des DBSH mit dem Fachbereichstag Sozialer Arbeit)

Um soziale Probleme zu lösen, beschränkt sich Soziale Arbeit mit ihren Interventionen nicht allein auf die individuelle Lebenswelt ihrer Klient\*innen, sondern analysiert die Entstehung der aktuellen problematischen Situation und arbeitet das Zusammenwirken von Erklärungsfaktoren auf Mikro- Meso- und Makroebene heraus. Dazu greift sie auf interdisziplinäres Bezugswissen zurück und entwickelt begründete Lösungsstrategien. Sozialarbeiter\*innen sind also nicht nur gefordert, sich einen reichen Wissensschatz anzueignen, sondern diesen sowohl flexibel abzurufen als auch beständig zu korrigieren und zu erweitern. Darüber hinaus gehört eine beständige kritische Selbstreflexion bezüglich der Angemessenheit und Wirksamkeit des eigenen Handelns zu den Kerntätigkeiten von Sozialarbeiter\*innen. Der explizite Bezug auf Werte, wie bspw. die Menschenrechte als normative Bezugspunkte und zugleich Handlungsinstrumentarium, ist hierfür unabdingbar. Nur so sind adäquate Interventionen in soziale Probleme möglich.

Soziale Arbeit ist dort gefordert, wo Menschen soziale Probleme haben und aufgrund einer ungenügenden Einbindung in ihre Umwelt ihre biologischen, psychologischen, sozialen und/oder kulturellen Bedürfnisse nicht befriedigen können. Somit sind in erster Linie Menschen in sozialen Problemen, im Weiteren aber auch die damit zusammenhängenden Strukturen Zielgruppe Sozialer Arbeit. Die Handlungsfelder Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe zeichnen sich durch eine besonders existenzielle Form von Ausgrenzung aus, von denen ihre Klient\*innen betroffen sind. Doch auch die Arbeitsfelder an sich sind innerhalb der Sozialen Arbeit und hinsichtlich der gesellschaftlichen Anerkennung marginalisiert und werden gerne auch als „Schmuddelsozialarbeit“ bezeichnet.

Wohnungsnotfallhilfe, Straffälligenhilfe und kirchliches Handeln sind historisch gesehen eng miteinander verwoben – wohl bemerkt nicht immer nur

zum Guten, wie z.B. Oberhuber (1999) herausarbeitet<sup>1</sup> – und bis heute zentral für kirchlich-diakonisches Handeln. Ein Abbild davon stellen das Referat „Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe, Hilfe in besonderen Lebenslagen“ innerhalb der Strukturen der Diakonie Deutschland und die Verankerung beider Arbeitsbereiche im eigenen Fachverband, dem Evangelischen Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) – Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe dar. Gründend auf den Erfahrungen der Vergangenheit und dem heutigen Verständnis hat der Fachverband EBET ein Grundhaltungspapier erarbeitet, in dem das Profil der diakonischen Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe deutlich wird. Darin heißt es:

Wir gestalten durch unser Handeln in diesen Arbeitsfeldern die Gesellschaft mit.

Wir schaffen Räume für Beteiligung und Selbstorganisation.

**Wir sehen Menschen an.**

Jeder Mensch hat aus Gott seine unveräußerliche Würde.

Jeder Mensch hat das Recht, Rechte zu haben

Jeder Mensch ist unverzichtbarer Teil der sozialen Gemeinschaft.

Jeder Mensch ist einzigartig und Experte seines eigenen Lebens.

Jeder Mensch braucht Versöhnung und Vergebung.

Jeder Mensch braucht eine Wohnung.

**Wir verwirklichen Rechte.**

Wir lassen uns herausfordern von Gerechtigkeitsgedanken des Alten und des Neuen Testaments.

Wir beziehen uns auf die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen und deren europäische und nationale Umsetzungen.

Wir werden dort aktiv, wo Rechte verletzt werden.

Wir begleiten Gesetzgebungsverfahren kritisch.

**Wir mischen uns ein.**

Wir analysieren gesellschaftliche Entwicklungen und positionieren

<sup>1</sup> Vgl. Oberhuber, Florian (1999): Die Erfindung des Obdachlosen. Eine Geschichte der Macht zwischen Fürsorge und Verführung. Wien: Turia und Kant.

uns.

Wir setzen uns für eine gerechte Verteilung von Einkommen und Vermögen ein.

Wir empören uns über ungleiche Teilhabechancen.

Wir machen Missstände für die Öffentlichkeit sichtbar.

Wir entwickeln Lösungen für soziale Probleme.

**Wir sind kompetent.**

Wir stellen uns den komplexen Herausforderungen.

Wir arbeiten professionell.

Wir fördern Fachlichkeit durch Angebote der Fort- und Weiterbildung sowie durch Publikationen.

Wir sind vielfältig.

Wir kennen die Praxis.

Auszug aus der Grundhaltung des evangelischen Bundesfachverbandes Existenzsicherung und Teilhabe (EBET) e.V. – Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe

Dieser Sammelband steht in Ergänzung zu den Sammelbänden im Anschluss an den in regelmäßigen Abständen stattfindenden EBET-Kongress und die Fachwoche Straffälligenhilfe, in denen aktuelle und sehr spezifische Themen der Wohnungsnotfallhilfe und der Straffälligenhilfe bearbeitet werden. Mit dieser Publikation soll einen Moment innegehalten und grundsätzlich über Soziale Arbeit im Bereich der Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe nachgedacht werden. Ein besonderer Fokus liegt auf der diakonischen Arbeit in diesen beiden Arbeitsfeldern, die Überlegungen lassen sich jedoch mühelos auf andere Prägungen übertragen und sollten auch auf diese bezogen werden. Aufbauend auf einer Bestandsaufnahme der aktuellen Situation (diakonischer) Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe sollen darüber hinaus anhand von ausgewählten Handlungsbedarfen und möglichen Interventionsstrategien Anregungen für die Weiterentwicklung der Arbeitsfelder eröffnet werden. Dazu sind hier Beiträge ganz unterschiedlicher Autor\*innen versammelt, die in den Helfefeldern teils bekannt sind und zum Teil dort bisher wenig gehört wurden. Mit dieser Zusammenstellung ist auch die Hoffnung auf neue Impulse verbunden, denn für neue Ideen braucht es immer wieder neue Impulse.

Entscheidend geprägt ist dieser Sammelband von einer menschenrechtlichen Perspektive, die häufig in deutschsprachigen Publikationen zur Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe zwar implizit vorhanden ist, jedoch nicht offengelegt wird. Mit dem Vorwort von *Michael Windfuhr*, dem stellvertretenden Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte und Mitglied des UN-Sozialausschusses, erhalten die einzelnen Beiträge hier ausdrücklich eine menschenrechtliche Rahmung. Ihm danke ich besonders für dieses Geleitwort. Die sozialen Probleme, die mit Wohnungslosigkeit und Straffälligkeit in Verbindung stehen, werden damit explizit als Menschenrechtsfragen definiert, woraus spezifische Anforderungen an staatliches und zivilgesellschaftliches Handeln erwachsen. Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession ist aufgrund der hohen Vulnerabilität wohnungsloser und/oder straffällig gewordener Menschen im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe in besonderer Weise gefordert, sich von den Menschenrechten als normative Maßstäbe leiten zu lassen und das bestehende Menschenrechtsschutzsystem auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu nutzen. Die einzelnen Beiträge machen an ausgewählten Aspekten deutlich, was dies bedeuten kann.

*Wolfgang Schmitt* stellt im ersten Beitrag auf Grundlage der Einrichtungsstatistik der Diakonie Deutschland die Struktur und Entwicklung der Angebote der diakonischen Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe zwischen 2002 und 2014 dar. In Zusammenarbeit mit den diakonischen Landesverbänden werden regelmäßig alle zwei Jahre und mit einem fast gleichen Erhebungsdesign Daten zur Struktur der diakonischen Hilfeangebote erhoben. Die Daten werden nur von der Landesebene geliefert, weswegen die Statistik von diesen Zuarbeiten abhängig ist. Eine weitere Einschränkung liegt in dem Ziel begründet, langfristige Tendenzen sichtbar zu machen und die dafür notwendige Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Aus diesem Grund werden im Rahmen dieser Erhebung kurzfristige und/oder vorübergehende Entwicklungen nicht erfasst. So zeigt die Einrichtungsstatistik der Diakonie Deutschland, wie Wolfgang Schmitt anmerkt, möglicherweise nicht vollständig die statistische Realität der diakonischen Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe in Deutschland, liefert gleichwohl fundierte Hinweise auf die Struktur und Entwicklung dieser Arbeitsfelder.

Ausgehend von der statistischen Perspektive auf die diakonische Wohnungsnotfallhilfe und Straffälligenhilfe habe ich mit professionellen und betroffenen Akteur\*innen die aktuelle Situation der Arbeitsfelder, ihre Schnittstellen und Abgrenzungen sowie Stärken und aktuelle Herausforderungen diskutiert. Alle Gesprächsteilnehmer\*innen zeichnen sich durch

langjährige Erfahrungen und Einblicke in beide Arbeitsfelder aus, die sie in das Gespräch eingebracht haben. Sie haben ihre Expertisen auf unterschiedliche Weise und an unterschiedlichen Orten in Deutschland gesammelt und tragen sie hier zusammen. Dabei wird die Vielschichtigkeit der Problemlagen deutlich, die komplexe Lösungsstrategien erforderlich macht. Und auch wenn sich einzelne Einschätzungen unterscheiden, so wird die einheitliche Auffassung deutlich, was eine zentrale Aufgabe Sozialer Arbeit – nicht nur, aber insbesondere – in diesen Arbeitsfeldern ist: die Rechtsdurchsetzung. Denn wie Andreas Kurz es ausdrückt, es ist „doch irreführend, dass unsere Gesellschaft da keinen Fortschritt gemacht hat!“

Im sich daran anschließenden Beitrag stellt *Silke Vleck* ein Verfahrensmodell für die Diagnose sozialer Probleme und der begründeten Entwicklung von Interventionsstrategien vor. Es bildet eine Alternative zum viel zitierten „Bauchgefühl“ im sozialarbeiterischen Handeln und ermöglicht eine fundierte und nachvollziehbare Begründung des eigenen Handelns, was zu einer Handlungssicherheit in komplexen Situationen verhilft. Erscheint dieses Modell auf den ersten Blick für manch eine\*n etwas „sperrig“, ist es doch für viele Sozialarbeiter\*innen seit vielen Jahren für die alltägliche Arbeit hilfreich und überzeugend. So ist das Modell auf den zweiten Blick überraschend systematisch und damit auf den eigenen Kontext übertragbar. Dabei bindet es die Klient\*innen in entscheidender Weise ein, um das soziale Problem zu definieren und eine Lösungsstrategie zu entwickeln, denn „[e]ine soziale Diagnose ist immer ein dialogischer Prozess“.

Beteiligung und Partizipation ist das Thema des folgenden Beitrages von *Sascha Facius*. Ausgehend von der Feststellung, dass die Soziale Arbeit aktuell Antworten auf große Herausforderungen finden muss, setzt er sich kritisch mit dem immer lauter werdenden Ruf nach Partizipation auseinander. Was ist Partizipation überhaupt und was bedeutet es, wenn Partizipation sog. „Betroffener“ durch Sozialarbeiter\*innen eingefordert wird? Mit Verweis auf nur wenig beachtete Arbeiten, die die individuellen Ressourcen obdachloser und ausgegrenzter Menschen in den Blick nehmen, wird herausgearbeitet, dass der Paternalismus der Armenfürsorge weiterhin bis heute im dominanten Partizipationsdiskurs weiterlebt. Anstatt jedoch deshalb Abstand davon zu nehmen, plädiert Facius abschließend dafür, partizipationsfördernde Formen und Strukturen, wie bspw. Housing First, voranzutreiben und „tatsächliche Partizipationsräume, die die nachhaltige Gleichberechtigung fördern, weiter auszubauen und kritisch zu reflektieren.“

Daran schließt sich ein Beitrag von *Volker Busch-Geertsema* an, in dem er sich explizit mit dem bereits angeklungenen Konzept des Housing First ausei-